

GEBÜHRENSATZUNG

zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Rerik und zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), § 90 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 des SGB VII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637) sowie des § 18 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) - in der Fassung vom 01.11.1995, hat der Bürgermeister durch Dringlichkeitsentscheidung vom 21.12.1995 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Rerik betreibt ihre Einrichtungen zur Kindertagesförderung als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten (Regelkosten) werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren für die Kindertagesförderung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Kindertagesförderung in Einrichtungen sowie für die Förderung in Tagespflege

(1) Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt gemäß § 18 Abs. 1 KitaG M-V

a) in der Krippe

für einen Ganztagsplatz	330,00 DM
für eine Betreuungszeit bis 6 Stunden	198,00 DM

b) im Kindergarten

für einen Ganztagsplatz	184,00 DM
für eine Betreuungszeit bis 6 Stunden	110,00 DM

c) im Hort

für eine Betreuungszeit bis 6 Stunden	90,00 DM
für eine Betreuungszeit bis 3 Stunden	54,00 DM

(2) Die monatliche Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege beträgt gemäß § 10 Abs. 9 KitaG M-V:

a) für Kinder bis zum Schuleintritt	
für einen Ganztagsplatz	210,00 DM
für eine Betreuungszeit bis 6 Stunden	126,00 DM
b) für Grundschul Kinder	
für einen Ganztagsplatz	126,00 DM
für eine Betreuungszeit bis 3 Stunden	76,00 DM

(3) Bei allen Formen der Kindertagesförderung wird für Kinder, deren Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Rerik haben (vergleiche § 36 SGB VIII) nur dann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, sofern eine Vereinbarung nach § 18 Abs. 3 KitaG M-V geschlossen wurde. Dies gilt nur, soweit nicht gemäß § 19 KitaG M-V andere Kostenträger eintreten. In diesen Fällen würde sich auch bei einer bereits geschlossenen Vereinbarung der Elternbeitrag mindern.

(4) Die Höhe der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten (Regelkosten) im Sinne des § 18 Abs. 1 KitaG M-V wird gemäß § 16 Abs. 1 KitaG M-V jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung angepaßt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit einer Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen und Tagespflege ist bis zum 5. des jeweiligen Monats an das Amt Neubukow- Salzhaff oder die Leiterin der Einrichtung zu zahlen. Die Zahlung sollte möglichst bargeldlos erfolgen.

Für Kinder, die

- a) bis zum 15. eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag,
- b) nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag,
- c) bis zum 15. eines Monats aus einer Kindertageseinrichtung abgemeldet werden, ist der ist der halbe Monatsbetrag,
- d) nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

(2) Die Gebühr für die Kindertagesförderung in Tageseinrichtungen ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund die Tageseinrichtung zeitweise nicht besuchen kann.

Von der Gebühr kann ganz oder teilweise Befreiung gewährt werden, wenn ein Kind wegen Krankheit, Kur oder aus anderen wichtigen Gründen über einen zusammenhängenden Zeitraum mehr als vier Wochen gefehlt hat. Die Befreiung wird von der fünften Abwesenheitswoche an gewährt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch während der Zeit der Betriebsferien sowie sonstiger kurzfristiger Schließungen der Tageseinrichtung.

(4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Tageseinrichtung ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen vor der beabsichtigten Beendigung der Kindertagesförderung vorzunehmen.

(5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(6) Für die Förderung in Tagespflege gelten die Regelungen analog.

§ 4

Zahlungsverpflichtung

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner

§ 5

Ermäßigung

(1) Die Gebühr für die Kindertagesförderung in den Kindertageseinrichtungen kann auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG M-V nach der Höhe des Einkommens und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt werden.

Das gleiche gilt gemäß § 10 Abs. 9 KitaG M-V bezüglich der Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege. Eine Ermäßigung durch den Landkreis Bad Doberan wird nur gewährt, soweit die Eltern oder ein sonstiger Personensorgeberechtigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Bad Doberan haben oder aus einem sonstigen Grund die örtliche Zuständigkeit nach § 36 SGB VIII vorliegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Ziff. 2 KAG handelt, er leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben in dem Antrag auf Ermäßigung macht oder seiner Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bis dahin geltenden Gebührensatzungen außer Kraft.

(3) Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V, Seite 249) enthalten sind, oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 der KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Rerik, den 21.12.1995

Stadt Rerik
- Der Bürgermeister -



Gulbis

[Handwritten signature]